

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über  
das Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

**Nachrichtlich**

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24105 Kiel

**Die Staatssekretärin**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VI 213 - 9834/2017  
Meine Nachricht vom: /

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7400**

Gesehen und weitergeleitet:  
Kiel, 24. Februar 2017

gez. Karin Reese-Cloosters

23. Februar 2017

**Nutzungsvereinbarung Verwaltungsabkommen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die geplante Unterzeichnung der anliegenden Nutzungsvereinbarung für das Portal „Lebensmittelwarnung.de“ mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Kenntnis setzen.

Im Jahr 2012 wurde auf der 8. Sitzung der VSMK die Erweiterung des Portals um Warnungen zu Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln beschlossen. Mit dem VSMK-Umlaufbeschluss Nr. 2/2016 wurde dem Entwurf der nun vorliegenden Vereinbarung zugestimmt.

Die erstmalige Rechnungstellung soll zum 01.01.2018 erfolgen.

Gemäß Berechnung nach Königsteiner Schlüssel würden für Schleswig-Holstein gemäß Nutzungsvereinbarung ungefähr jährliche Kosten in Höhe von 1.900,- € (gerundet) und einmalige Sachkosten in Höhe von 3.000 € (gerundet) entstehen.

Das Vorhaben ist bereits mit dem Zentralen IT-Management (ZIT) abgestimmt worden und von dort wurde die Zustimmung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Dr. Silke Schneider

Anlagen: Nutzungsvereinbarung, VSMK-Umlaufbeschluss, VSMK-Beschlussvorschlag

Stand 13.06.2016

## **Vereinbarung**

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das

**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)**

**Wilhelmstraße 54**

**10117 Berlin**

und

**dem Land Baden Württemberg,**

vertreten durch das

**Ministerium für Ländlichen Raum und**

**Verbraucherschutz**

**Kernerplatz 10**

**70182 Stuttgart,**

**dem Freistaat Bayern,**

vertreten durch das

**Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Rosenkavalierplatz 2**

**81925 München,**

**dem Land Berlin,**

vertreten durch die

**Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**

**Salzburger Straße 21-25**

**10825 Berlin,**

**dem Land Brandenburg,  
vertreten durch das  
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam,**

**der Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch die  
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen,**

**der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Billstraße 80  
20539 Hamburg,**

**dem Land Hessen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden,**

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch das  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin,**

**dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover,**

**dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf,**

**dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das  
Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz,**

**dem Land Saarland,  
vertreten durch das  
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken,**

**dem Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das  
Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden,**



**dem Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch das  
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg,**

**dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel,**

**dem Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt**

**über den Betrieb und die Nutzung des Internetportals  
[www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de).**

## **Präambel**

§ 40 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), regelt die Information der Öffentlichkeit über von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen ausgehenden Gesundheitsgefahren sowie über bestimmte Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften durch die zuständige Behörde.

Zwischen den Ländern besteht Einigkeit, im Sinne einer transparenten und überregionalen Information der Öffentlichkeit Lebensmittelwarnungen über ein zentrales Internetportal durchzuführen. Dieses Internetportal wurde am 1. März 2011 auf der Grundlage einer befristeten Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zentral beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet. Auf Basis dieser Vereinbarung veröffentlichen die Länder auf dem vom BVL betriebenen Internetportal [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) entsprechend § 40 Absatz 1 und Absatz 2 LFGB Informationen zu Lebensmitteln sowie Informationen zu mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten im Sinne des § 3 Nummer 10 LFGB.

In ihrer Sitzung vom 14. September 2012 hat die Verbraucherschutzministerkonferenz beschlossen, dass die Länder künftig auch Informationen zu Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln über ein zentrales Internetportal veröffentlichen wollen. Hierdurch soll erreicht werden, dass auch solche Informationen möglichst viele Verbraucherinnen und Verbraucher erreichen.

Die Verwaltungsvereinbarung vom 1. März 2011 ist am 31. Dezember 2013 durch Fristablauf außer Kraft getreten. Daher ist es erforderlich, eine neue Vereinbarung über den Betrieb und die Nutzung des Internetportals [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) zu schließen, deren Anwendungsbereich auch Informationen zu Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln erfasst.

## **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind der Betrieb des zentralen Internetportals [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) der Länder durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Veröffentlichung von Informationen zu Lebensmitteln und

mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten sowie der Aufbau und der Betrieb des zentralen Internetportals für Informationen zu Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln im Sinne des § 40 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3 LFGB.

## **§ 2 Verantwortlichkeit**

(1) Die gesetzlich festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ländern und dem Bund bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Artikel 83 Grundgesetz bleibt unberührt.

(2) Die ausschließliche Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde für die inhaltliche Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung einer Information in den Fällen des § 40 Absatz 1 oder 2 LFGB wird durch die Einrichtung des zentralen Internetportals nicht berührt.

(3) Im Fall des § 40 Absatz 5 LFGB veröffentlicht das BVL auf dem zentralen Internetportal Informationen in eigener Zuständigkeit und ausschließlicher Verantwortlichkeit. In diesem Fall gilt es als Informationsanbieter.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

1. Informationen: für Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. die Öffentlichkeit bereitgestellte öffentliche Warnungen oder Hinweise nach § 40 Absatz 1 oder 2 LFGB,
2. Informationsanbieter: jeweils zuständige Behörde der Länder, die Informationen für Verbraucher bzw. die Öffentlichkeit im Internetportal veröffentlichen,
3. Nutzer: Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. die Öffentlichkeit, die die im Internetportal angebotenen Informationen einsehen,
4. Deaktivierungsdatum: der Zeitpunkt, an dem die veröffentlichte Information automatisch von dem für den Nutzer einsehbaren Bereich des Internetportals entfernt wird.

## **§ 4 Funktionselemente des Internetportals**

(1) Die Bereiche Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Kosmetikwarnungen sind über die URL [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) erreichbar. Auf dieser Seite können die Nutzer zwischen einer Gesamtübersicht oder den drei einzelnen Bereichen auswählen.



(2) Über die beiden zusätzlichen Domains [www.bedarfsgegenstaendewarnung.de](http://www.bedarfsgegenstaendewarnung.de) und [www.kosmetikwarnung.de](http://www.kosmetikwarnung.de) gelangt man ebenfalls auf die Startseite des Portals [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de).

(3) Das Internetportal stellt sowohl für die Gesamtübersicht als auch für die drei Einzelbereiche Lebensmittelwarnungen, Bedarfsgegenständewarnungen und Kosmetikwarnungen für die Nutzer mindestens folgende Elemente zur Verfügung:

1. Eine nach betroffenen Ländern filterbare Liste mit den zehn neuesten Informationen insbesondere mit
  - a) Informationsanbieter und Art der Information,
  - b) Veröffentlichungsdatum,
  - c) Produktbezeichnung,
  - d) Hersteller und/oder Inverkehrbringer,
  - e) Grund der Information,
  - f) bisher betroffene Länder sowie
  - g) einem Link zu weiteren Details,
2. die Möglichkeit eines Abonnements eines E-Mail-Newsletters (mittelfristig) bzw. RSS-Feeds zur automatischen Benachrichtigung über Neueinstellungen von Informationen,
3. die Kontaktdaten der zuständigen Behörde zu jeder Information und, soweit vorhanden, weitere Details, wie Produktspezifikationen und Presseinformationen,
4. eine allgemeine und grundsätzliche Beschreibung der Bedingungen für die Einstellung von Informationen,
5. die Länderwappen sowie das Logo des BVL, die in der Kopfzeile aller Seiten abgebildet werden.

(4) Nutzer können Informationen nur abrufen, jedoch nicht aktiv einstellen.

## **§ 5 Aufgaben des BVL**

(1) Das BVL betreibt das Internetportal und trägt die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb. Das BVL stellt die Verfügbarkeit des Internetportals sicher. Bei Störungen stellt es die Verfügbarkeit schnellstmöglich wieder her.

(2) Das BVL vergibt für die von den Informationsanbietern benannten zur Einstellung von Informationen berechtigten Personen eine Benutzerkennung und ein Passwort.

(3) Das BVL stellt sicher, dass das Internetportal vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt wird.

(4) Im Auftrag eines oder mehrerer Informationsanbieter kann das BVL in besonders begründeten Fällen von den zuständigen Informationsanbietern übermittelte Informationen anlegen und/oder deaktivieren. Darüber hinaus ist es Aufgabe des BVL, Informationen zu bearbeiten, denen sich mindestens ein Informationsanbieter angeschlossen hat. Hierbei wird das BVL nicht in Bezug auf den Inhalt der Informationen tätig, sondern vollzieht lediglich die technische Umsetzung.

(5) Das BVL dokumentiert nachvollziehbar das Anlegen, Bearbeiten und Deaktivieren von Informationen. Mit Erreichen des Deaktivierungsdatums entfernt das BVL die Information aus dem öffentlichen Portal. Das BVL löscht die Information aus der Datenbank des Internetportals zehn Jahre nach Erreichen des Deaktivierungsdatums vollständig. Bis zu dieser Löschung stellt das BVL sicher, dass alle Informationen im Sinne von § 3 Nummer 1 für die Informationsanbieter verfügbar sind.

(6) Das BVL informiert alle Informationsanbieter per E-Mail bei der Neueinstellung einer Information und in den Fällen, in denen sich Informationsanbieter einer Information angeschlossen bzw. eine Information aufgehoben haben.

(7) Das BVL speichert die für den Betrieb des Internetportals notwendigen Daten im Bearbeitungsportal. Daten des technischen Betriebs, inkl. Daten zu den Aktivitäten der berechtigten Personen (Log History), sind nur dem Systemadministrator des BVL zugänglich. Bei Bedarf, beispielsweise bei einem Rechtsstreit, können diese Daten ausgewertet und an das BVL und die betroffenen Informationsanbieter weitergereicht werden.

## **§ 6 Nutzungsbedingungen**

(1) Der Informationsanbieter stellt über eine Bearbeitungsmaske Informationen in das Internetportal ein. Betreffen veröffentlichte Informationen mehrere Länder, so kann eine Behörde über den Informationsanbieter in der Eingabemaske seine Betroffenheit auch nachträglich

markieren und sich damit die Einstellung zu eigen machen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 LFGB) oder die Betroffenheit wieder entfernen.

(2) Die Informationsanbieter benennen dem BVL eine oder mehrere Personen mit aktuellen Kontaktdaten, die die Berechtigung haben, für sie in ihrer Funktion als Informationsanbieter Informationen in das Internetportal einzustellen sowie sich bestehenden Informationen anzuschließen bzw. diese aufzuheben.

(3) Jeder Informationsanbieter, der eine Information im Internetportal veröffentlicht oder sich diese zu eigen gemacht hat (Absatz 1), trägt die Verantwortung dafür, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Veröffentlichung dieser Information erfüllt sind. Für die Inhalte seiner Informationen trägt jeder Informationsanbieter die ausschließliche Verantwortung. Das BVL prüft weder die Rechtmäßigkeit noch die inhaltliche Richtigkeit der Informationen anderer Informationsanbieter.

(4) Die Informationsanbieter nutzen die Eingabemaske im entsprechenden Bearbeitungsportal, um Informationen im Internetportal zu veröffentlichen. An die Informationen können Dokumente angehängt werden.

(5) Bei der Neueinstellung einer Information gibt der Informationsanbieter ein Deaktivierungsdatum an.

(6) Zu jeder Information geben die Informationsanbieter für die Nutzer eine Kontaktmöglichkeit an.

## **§ 7 Haftungshinweise**

(1) Im Impressum des Internetportals sowie unter den Hinweisen zum Portal wird gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 4 dieser Vereinbarung deutlich sichtbar darauf hingewiesen, dass die Informationsanbieter die ausschließliche rechtliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit der Informationen tragen, die sie beauftragt, selbst eingestellt oder die sie sich gemäß § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung zu eigen gemacht haben und dass das BVL keine Haftung für die Inhalte der Informationen anderer Informationsanbieter übernimmt.

(2) Die Informationsanbieter stellen das BVL im Innenverhältnis von einer möglichen Haftung frei, soweit das BVL nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.



## § 8 Kosten

(1) Die Kosten für die Programmierung und Wartung der Funktionselemente im Sinne von § 4 dieser Vereinbarung tragen die Länder.

(2) Die Länder, als für die Überwachung zuständige Stellen, tragen die tatsächlich anfallenden Personal- und Personalgemeinkosten für den Betrieb des Internetportals im Sinne dieser Vereinbarung und die Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz, soweit es sich um von den Ländern im Internetportal eingestellte Informationen für die Öffentlichkeit handelt.

Die einmalig anfallenden Sachkosten für die Erweiterung des Internetportals belaufen sich auf:

Programmierung der Funktionselemente	72.024,75 €
Pflegeleistung gemäß Nr. 5.4.1 EVB-IT Erstellungsvertrag	14.959,49 €
<u>Datensynchronisation</u>	<u>4.712,40 €</u>
Insgesamt einmalige Sachkosten	91.696,64 €

Die laufenden Kosten belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf:

Wartungsvertrag ab 2018 (externe Softwarefirma)	8.200,00 €
0,5 x Sachbearbeiter(in) [E10]	41.954,25 €
0,5 x Sachkostenpauschale Arbeitsplatz	5.375,00 €
<u>Insgesamt jährlich ungefähre Kosten</u>	<u>55.529,25 €</u>

(3) Das BVL übernimmt für die Bereitstellung des Portals zur Einstellung von Informationen nach § 40 Absatz 5 LFGB insgesamt 5 % der einmalig anfallenden Sachkosten sowie 5 % der laufenden Kosten, begrenzt auf die Kosten für den Wartungsvertrag, den Betrieb des E-Mail-Newsletters sowie die Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz.

(4) Die aufgrund der Erweiterung des Internetportals anfallenden einmaligen Sachkosten werden den Ländern durch das BVL zum 1. Januar 2018 in Rechnung gestellt.



(5) Die laufenden Kosten nach den Absätzen 1 und 2 abzüglich der Kostenbeteiligung durch den Bund nach Absatz 3 werden nach dem zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Königs-teiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt. Das BVL stellt den Ländern ab dem 1. Januar 2018 alle ab diesem Zeitpunkt tatsächlich entstandenen Personalkosten einschließlich der pauschalisierten Personalgemeinkosten (30 % der tatsächlich entstandenen Personalkosten) in Rechnung. Personalkosten, die durch die Erfüllung der dem BVL gesetzlich zugewiesenen Aufgabe nach § 40 Absatz 5 LFGB entstehen, trägt das BVL. Die Sachkosten für den Arbeitsplatz werden mit Pauschalsatz abgerechnet. Das BVL stellt den Ländern die Kosten jahresweise jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres. Ebenso werden durch das BVL die tatsächlich anfallenden Kosten für den Betrieb des E-Mail-Newsletters abgerechnet.

(6) Durch das BVL werden keine Entgelte für die Veröffentlichung von Informationen erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jede Partei eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Parteien im Wortlaut identisch ist, unterzeichnet und diese dem BMEL übermittelt. Das BMEL unterrichtet alle Parteien, sobald die Vereinbarung von allen Parteien unterzeichnet sein wird.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der ersten drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 kann die Vereinbarung durch eine oder mehrere beteiligte Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(4) Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, sie durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bundesrepublik Deutschland  
Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft

16.12.2016



Datum

Unterschrift

Land Baden Württemberg  
Ministerium für Ländlichen Raum und Ver-  
braucherschutz

Datum

Unterschrift

Freistaat Bayern  
Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Land Berlin  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucher-  
schutz und Antidiskriminierung

Datum

Unterschrift

Land Brandenburg  
Ministerium der Justiz und für Europa  
und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Freie Hansestadt Bremen  
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und  
Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Gesundheit und Verbraucher-  
schutz

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Land Hessen  
Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Land-  
wirtschaft und Verbraucherschutz

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Land Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Land Niedersachsen  
Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucher-  
schutz

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Land Nordrhein-Westfalen  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-  
schutz

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Land Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung  
und Forsten

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Land Saarland  
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

---

Datum

Unterschrift

Freistaat Sachsen  
Staatsministerium für Soziales  
und Verbraucherschutz

---

Datum

Unterschrift

Land Sachsen-Anhalt  
Ministerium für Arbeit, Soziales  
und Integration

---

Datum

Unterschrift

Land Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

---

Datum

Unterschrift

Freistaat Thüringen  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

---

Datum

Unterschrift



# Verbraucherschutzministerkonferenz

## - Umlaufbeschluss -

Nr. 2/2016

---

<b>Thema</b>	<b>Nutzungsvereinbarung „www.lebensmittelwarnung.de“</b>
<b>Berichterstatter</b>	<b>Bund / BMEL</b>
<b>Bezug</b>	TOP 12 / 8. VSMK TOP 51 / 9. VSMK LAV-Umlaufbeschluss Nr. 2/2016
<b>Anlage</b>	Entwurf der Nutzungsvereinbarung (Stand 13.06.2016)

### Beschluss

1. Die VSMK stimmt dem Entwurf der Vereinbarung über den Betrieb und die Nutzung des Internetportals "www.lebensmittelwarnung.de" in seiner Fassung vom 13.06.2016 zu.
2. Der Bund wird gebeten, die erforderlichen Unterschriften zu dieser Nutzungsvereinbarung einzuholen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

# Verbraucherschutzministerkonferenz

## - Umlaufbeschluss -

Nr. 2/2016

---

<b>Thema</b>	<b>Nutzungsvereinbarung „www.lebensmittelwarnung.de“</b>
<b>Berichterstatter</b>	<b>Bund / BMEL</b>
<b>Bezug</b>	TOP 12 / 8. VSMK TOP 51 / 9. VSMK LAV-Umlaufbeschluss Nr. 2/2016
<b>Anlage</b>	Entwurf der Nutzungsvereinbarung (Stand 13.06.2016)

### Beschlussvorschlag

1. Die VSMK stimmt dem Entwurf der Vereinbarung über den Betrieb und die Nutzung des Internetportals „www.lebensmittelwarnung.de“ in seiner Fassung vom 13.06.2016 zu.
2. Der Bund wird gebeten, die erforderlichen Unterschriften zu dieser Nutzungsvereinbarung einzuholen.

### Erläuterungen

Im Jahr 2011 wurde beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) ein zentrales Internetportal der Länder zur Information der Öffentlichkeit nach § 40 Absatz 1 LFGB eingerichtet, da zwischen den Ländern Einigkeit darüber besteht, dass Lebensmittelwarnungen im Sinne einer transparenten und überregionalen Information der Öffentlichkeit über ein zentrales Internetportal veröffentlicht werden sollten. Der Bund und die Länder haben hierzu am 1. März 2011 eine befristete Verwaltungsvereinbarung geschlossen, auf deren Basis das BVL für die Länder das zentrale Portal betreibt. In den Ausnahmefällen des § 40 Absatz 5 LFGB kann das BVL auch eigene Mitteilungen in das Portal einstellen.

## **Verbraucherschutzministerkonferenz**

### **- Umlaufbeschluss -**

#### **Nr. 2/2016**

---

Die VSMK hat auf ihrer 8. Sitzung beschlossen, das zentrale Internetportal „www.lebensmittelwarnung.de“ um Warnungen zu Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln zu erweitern und die dafür anfallenden Kosten nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels aufzuteilen.

Weil die bisherige befristete Vereinbarung am 31. Dezember 2013 ausgelaufen ist, ist es anlässlich der beabsichtigten Erweiterung des Internetportals erforderlich, eine neue Nutzungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über den Betrieb des Portals abzuschließen.

Mit Umlaufbeschluss Nr. 2/2016 hat die LAV dem Entwurf der Vereinbarung über den Betrieb und die Nutzung des Internetportals „www.lebensmittelwarnung.de“ in seiner Fassung vom 13.06.2016 einstimmig zugestimmt und das Vorsitzland gebeten, die Zustimmung der VSMK ebenfalls im Wege eines Umlaufbeschlusses einzuholen.